

3. für die Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht bloß in Auszügen oder in Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen bestehen.

§ 5.

Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, hat der Verleger nur das Recht, eine Auflage zu veranstalten; jede Auflage ist auf einmal herzustellen.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so steht die Bestimmung dem Verleger zu. Die Bestimmung erfolgt durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser zu machende Mitteilung. Unterläßt der Verleger die Mitteilung, so darf er nicht mehr als eintausend Abzüge herstellen.

Ist dem Verleger das Recht eingeräumt, eine neue Auflage zu veranstalten, so gelten für diese im Zweifel die gleichen Abreden wie für die zuletzt erschienene Auflage.

§ 14.

Vor der Veranstaltung der Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben.

Für diese Änderungen gelten die Vorschriften des § 13.

§ 22.

Die Sorge für die Korrektur liegt dem Verleger ob. Zur Revision ist der Verfasser berechtigt, sofern er sie sich vor der Ablieferung des Werkes vorbehalten hat.

§ 23.

Die Bestimmung des Preises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht dem Verleger zu. Er darf den Preis ermäßigen, aber nicht ohne Zustimmung des Verfassers erhöhen.

Hängt die dem Verfasser gebührende Vergütung von der Höhe des Preises ab, so darf der Preis

Zum § 5.

Es ist allerdings nach dem bisher herrschenden Druckverfahren mit beweglichen Lettern üblich gewesen, die mit dem Verfasser vereinbarte Auflage in einem Druck herzustellen und dann den Satz abzulegen. Aber es kommt auch öfters vor, daß der Verleger den Satz stehen und die äußerlich eine Auflage darstellende Zahl von Abzügen in mehreren Drucken abziehen läßt. Gründe dafür können sein z. B. vorübergehender Papiermangel, Abwarten des Erfolges bei in Abteilungen oder Lieferungen erscheinenden Werken, bei Tageslitteratur oder bei Taschen, die großen wissenschaftlichen Werken beigegeben sind u. dgl. m.

Durch solch teilweisen Aufschub des Drucks wird kein berechtigtes Interesse des Verfassers verletzt, und ein Misstrauen gegen den Buchhandel ist um so unbegründeter, als vertragswidriger Mehrdruck ja strafbar ist.

Zudem befinden wir uns im Übergang zu anderen Herstellungsverfahren, besonders durch die Zeilengießmaschinen, die es immer häufiger als das Räschtliegende und Praktische erscheinen lassen werden, die Auflage in Teildrucken auszuführen.

Der Ausschuß beantragt daher, im § 5, Abs. 1 den Schlussatz so zu ändern:

jede Auflage ist in der Regel auf einmal herzustellen.

Zum § 14.

Unter Berufung auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen beantragt der Ausschuß zu sagen:

„Vor Veranstaltung einer neuen Auflage“ (statt der Auflage).

Zum § 22.

Der Entwurf will den Verfasser zur Revision nur berechtigen, nicht verpflichten. Das würde durchaus den Geistogenheiten des Verfehrs, den Bedürfnissen des Verlagshandels und den Interessen des Verfassers widersprechen. Es ist dem Verleger nur selten möglich, ohne Mitwirkung des Verfassers die Vervielfältigung fehlerfrei zu bewirken; Eigentümlichkeiten der Handschrift und eine Reihe anderer Umstände haben mindestens eine Durchsicht der Revisionsbogen vor dem Druck durch den Verfasser zu einer alten Uebung gemacht. Auch giebt diese Durchsicht dem Verfasser die Sicherheit, daß sein Werk unverändert vervielfältigt werde (§ 16 d. Entw.). Dagegen können die am Schluß der Begründung des § 22 angeführten Reisen und Geschäfte des Verfassers nicht in Betracht kommen, zumal in solchen Ausnahmefällen besondere Vereinbarungen nie fehlen werden.

Der Ausschuß beantragt daher dringlich, zu sagen:

„Zur Revision ist der Verfasser berechtigt und verpflichtet“, und den Satz „sofern — vorbehalten hat“ zu streichen.

Zum § 23.

Da unzweifelhaft zu verstehen ist, daß der Verleger das Recht habe, bei jeder Auflage den Preis von neuem zu bestimmen, so wird gebeten, im ersten Satze zu sagen statt „das Werk“ jede Auflage des Werkes.